

MBS GmbH
Allgemeine Beschaffungsbedingungen
Beratungsleistungen
(AGB-B B)
Ausgabe 1. April 2016

1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Beschaffungsbedingungen Beratungsleistungen (AGB-B B) der MBS GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend je-weils „Auftraggeber“ genannt) sowie die im Auftrag niedergelegten Regelungen gelten für die Beschaffung von Beratungsleistungen. Sie gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers haben keine Geltung, und zwar auch dann nicht, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Leistung vorbehaltlos abgenommen oder die vereinbarte Vergütung gezahlt wird.

(2) Die AGB-B B gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung auch für alle zukünftigen Verträge über die Beschaffung von Beratungsleistungen zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf diese bedarf, es sei denn, die Vertragsparteien verständigen sich auf eine andere Regelung. Dies gilt auch dann, wenn diese AGB-B B dem Auftragnehmer erst nach dem ersten Vertragsschluss zwischen den Vertragsparteien zu Kenntnis gelangt sein sollten.

(3) Die AGB-B B gelten auch für Anfragen des Auftraggebers, die unverbindlich sind.

2 Vertragsbestandteile

(1) Der Auftragnehmer hat sich im Angebot an die Anfrage (vgl. Ziffer 1 (3)) des Auftraggebers zu halten und auf etwaige Abweichungen davon in seinem Angebot ausdrücklich hinzuweisen. Die Erstellung und Einreichung von Angeboten erfolgt kostenlos und unverbindlich für den Auftraggeber.

(2) Der Vertrag kommt durch Bestellungen, Abrufe oder der gleichen (nachfolgend „Auftrag“ genannt) in Textform, z. B. Email, Fax (§ 126b BGB) von einer Einkaufsstelle des Auftraggebers zustande. Aufträge der verbundenen Unternehmen erfolgen in deren eigenen Namen und auf deren eigene Rechnung.

(3) Vertragsbestandteile sind in der nachstehenden Rangfolge:

1. der Auftrag des Auftraggebers,
2. die – soweit vorliegend – Leistungsbeschreibung bzw. technische Spezifikation des Auftraggebers,
3. diese AGB-B B und schließlich
4. die vertragswesentlichen Bestandteile des Angebots des Auftragnehmers (z.B. Preis, Menge).

3 Leistungsumfang, Pflichten der Vertragsparteien

(1) Der Auftragnehmer erbringt in Abstimmung mit dem Auftraggeber Beratungsleistungen nach näherer Maßgabe des jeweiligen Auftrags.

(2) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistung selbständig sowie eigenverantwortlich. Der Auftragnehmer ist nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Auftraggebers berechtigt oder berechtigt, als solcher aufzutreten. Er verpflichtet sich, Dritten gegenüber auch nicht diesen Eindruck zu erwecken.

(3) Der Auftragnehmer kann seine Arbeitszeit frei bestimmen. Er hat sich jedoch für die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber abzustimmen und vereinbarte Termine einzuhalten. Der Auftragnehmer ist in der Wahl seines Leistungsortes grundsätzlich frei, wenn nicht seine Tätigkeit die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erfordert.

(4) Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der von ihm zu erbringenden Leistungen verpflichtet. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nach dem jeweils neuesten Stand der Technik. Er

sichert dem Auftraggeber Arbeitsergebnisse zu, die sich mit dessen materiellen, ideellen und organisatorischen Möglichkeiten realisieren lassen und die gebotene Wirtschaftlichkeit berücksichtigen.

(5) Der Auftragnehmer ist für den Einsatz und die Leistung seines Personals verantwortlich. Bei Tätigkeiten in Einrichtungen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, sein Personal zur Vorsicht und pfleglichem Umgang mit dem Eigentum des Auftraggebers anzuhalten.

(6) Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die von ihm zu erbringenden Leistungen wird durch ggf. vom Auftraggeber zu erbringenden Leistungen nicht berührt.

(7) Der Auftragnehmer ist zur Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber verpflichtet und hat ihm auf Anfrage zeitnah Auskunft über den Stand der Arbeiten zu erteilen und Einblick in die Unterlagen zu gewähren.

(8) Die Ablieferung von Teilleistungen ist nur wirksam, wenn sie von den Vertragsparteien vorher schriftlich vereinbart wurde.

(9) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die zur ordnungsgemäßen Erbringung der Beratungsleistung erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen und, soweit erforderlich und zumutbar, dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern während der Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Geschäftsräumen zu ermöglichen. Soweit darüber hinaus zur ordnungsgemäßen Erbringung der Beratungsleistungen Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers notwendig sind, sind diese nach Art, Menge und Zeit im Vertrag im Einzelnen zu vereinbaren.

4 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber und den mit ihm verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) seine Beratungsleistungen jeweils zu den günstigsten Konditionen anbieten, die er weltweit dem Auftraggeber selbst und/oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen für im Hinblick auf Menge, Qualität und Marktverhältnisse vergleichbare Beratungsleistungen gewährt. Insoweit findet Ziffer 11 (1) auf den Auftraggeber und die mit ihm verbundenen Unternehmen keine Anwendung.

(2) Der Auftragnehmer erhält für seine Beratungsleistungen die im Vertrag vereinbarte Vergütung. Mit der Vergütung sind alle Vergütungsansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Erbringung seiner vertragsgegenständlichen Leistungen, insbesondere auch die Einräumung der Rechte nach Ziffer 8, abgegolten.

(3) Werden zur Abrechnung der effektiv erbrachten Leistungen Zeiteinheiten zugrunde gelegt, sind diese dem Auftraggeber nachzuweisen. Dazu sind vom Auftragnehmer bezogen auf die konkreten Leistungen detaillierte Belege vorzulegen, die den namentlich genannten Beratern unter Angabe der jeweiligen Beraterkategorie zuordenbar sind. Die Vergütung erfolgt auf Basis des vom Auftraggeber bestätigten Aufwandes.

(4) Eine gesonderte Erstattung von Aufwendungen erfolgt nicht, sofern nicht anders vereinbart. Vielmehr sind mit der vereinbarten Vergütung alle Aufwendungen abgegolten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Leistung stehen, einschließlich der Leistungen ggf. beauftragter Unterauftragnehmer, insbesondere sämtliche Neben- und Reisekosten.

(5) Die vereinbarte Vergütung ist eine Nettovergütung. Hinzu kommen ggf. Umsatzsteuern in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

(6) Während der Vertragslaufzeit notwendig werdende zusätzliche kostenrelevante Leistungen müssen vor ihrer Erbringung zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden, auch wenn sie für die Vertragserfüllung unabdingbar sind.

(7) Die Zahlung einer fälligen Vergütung erfolgt nach Erfüllung der Leistung und Eingang einer prüfbaren Rechnung (vgl. Ziffer 15). Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage bei 3% Skonto, 30 Tage bei 2% Skonto oder 90 Tage netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem ersten Tag nach Eingang der prüfbaren Rechnung, jedoch nicht vor Erfüllung/Abnahme der Leistung. Maßgeblich für die Wahrung der Zahlungsfrist ist das Datum, an dem der Auftraggeber den Überweisungsauftrag erteilt.

(8) Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch den Auftraggeber beinhaltet keine Anerkennung der Leistung des Auftragnehmers als vertragsgemäß.

5 Verzug des Auftragnehmers

(1) Die vereinbarten Leistungstermine und Leistungszeiten sind bindend und werden, sofern nicht anders vereinbart, vom Tag des Auftrags an berechnet. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich in Textform, z. B. Email, Fax (§ 126b BGB) in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Leistungsfrist nicht eingehalten werden kann. Verletzt er diese Mitteilungspflicht, so haftet er auch für solche Leistungsverzögerungen, die er nicht zu vertreten hat. Eine Anerkennung eines neuen Leistungstermins ist weder durch die Mitteilung noch durch Schweigen auf diese Mitteilung gegeben.

(2) Im Falle eines vom Auftragnehmer zu vertretenden Leistungsverzugs ist der Auftraggeber berechtigt, je Arbeitstag des Verzugs 0,3 % der Vertragssumme als pauschalierten Verzugsschaden zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 %. Kommt der Auftragnehmer hinsichtlich mehrerer Teilleistungen im Rahmen eines Auftrages in Verzug, kann der Auftraggeber für jeden einzelnen Fall des Verzuges die vorgenannte Vertragsstrafe vom Auftragnehmer fordern, jedoch nicht mehr als 5 % der Summe des Gesamtvertrages. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben von dieser Bestimmung unberührt, insbesondere bleibt der Auftraggeber berechtigt, neben dem pauschalierten Verzugsschaden Erfüllung und, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.

(3) Bei einem Fixgeschäft i.S.d. § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB bedarf es zur Ausübung eines Rücktrittsrechts und zur Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches keiner Nachfristsetzung.

6 Verzug des Auftraggebers

(1) Ein Annahmeverzug des Auftraggebers setzt voraus, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber in Textform, z. B. Email, Fax (§ 126b BGB) unter Setzung einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen zur Erbringung seiner Leistung aufgefordert hat. Annahmeverzug ist nur dann möglich, wenn der Auftraggeber seine Leistung nicht hätte ablehnen können.

(2) Im Fall des Schuldnerverzuges des Auftraggebers finden die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, dass der Auftraggeber auch bei Zahlungen erst in Verzug kommt, wenn er auf eine Mahnung des Auftragnehmers hin nicht leistet.

7 Anerkennung der Leistung/Abnahme

(1) Soweit eine Abnahme durch Gesetz vorgesehen ist oder die Vertragsparteien eine Abnahme vereinbart haben, ist eine Abnahme nach Maßgabe der folgenden Absätze durchzuführen.

(2) Die Abnahme der Leistung erfolgt durch den Auftraggeber, wenn die Leistung des Auftragnehmers vertragsgemäß erbracht ist, jedoch nicht vor Ablauf einer angemessenen Prüffrist von mindestens 14 Tagen. Entsprechendes gilt für Teilleistungen.

(3) Sind spezielle Arbeitsergebnisse zu erbringen, erfolgt die Abnahme der Leistungen nur, wenn die vorgelegten Arbeitsergebnisse den vereinbarten Anforderungen entsprechen.

(4) Die Abnahme bedarf der Textform, z. B. Email, Fax (§ 126b BGB). Die vorbehaltlose Ingebrauchnahme der Leistung oder die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages

durch den Auftraggeber beinhaltet keinen Verzicht auf dieses Formerfordernis.

(5) Ist eine Abnahme nicht vorgeschrieben oder vereinbart, erfolgt eine Anerkennung der vereinbarten Leistungen bzw. Teilleistungen durch den Auftraggeber nur dann, wenn der Auftragnehmer seine Leistungen vertragsgemäß erbracht hat.

8 Nutzungsrechte

(1) Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber, soweit nicht anders vereinbart, mit dessen Entstehung das ausschließliche, unentgeltliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, unwiderrufliche, übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen für sämtliche Nutzungsarten. Das Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere das Recht zur vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung, Vervielfältigung, Umgestaltung sowie Bearbeitung einschließlich ihrer Weiterverwertung mit Dritten.

(2) Die Übertragung des Nutzungsrechts erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch für alle unbekannten Nutzungsarten.

(3) Der Auftragnehmer ist im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, alles Erforderliche zu tun, um es dem Auftraggeber zu ermöglichen, eine Registrierung oder einen sonstigen Schutz des jeweiligen Rechts zu erwirken.

(4) An dem in den Prozess der Vertragserfüllung eingebrachten Wissen und den Erkenntnissen des Auftragnehmers erhält der Auftraggeber ein nichtausschließliches, unwiderrufliches, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares unentgeltliches Nutzungsrecht.

(5) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über seine bereits bestehenden eigenen Schutz- und Urheberrechte, soweit diese für die Erstellung und Nutzung bzw. Verwertung der Arbeitsergebnisse relevant sind. Eingeschlossen ist die Information über den Kreis der Verfügungsberechtigten dieser Rechte. An diesen eigenen Schutzrechten und Urheberrechten des Auftragnehmers erhält der Auftraggeber, soweit nicht anders vereinbart, ein Nutzungsrecht entsprechend Ziffer 8 (4). Ein in diesem Zusammenhang auftretender Vergütungsanspruch ist mit dem vereinbarten Preis abgegolten.

(6) Die Nutzungsrechtsrechte des Auftraggebers nach dieser Ziffer 8 bleibt von einer Kündigung des Beratungsvertrages unberührt.

9 Schutzrechte Dritter, Rechtsmängelhaftung

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Leistung sowie durch die Leistung keine Rechte Dritter in der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden, die vertragsgemäß Nutzung der Leistung und Arbeitsergebnisse durch den Auftraggeber einschränken bzw. ausschließen könnten.

(2) Im Hinblick auf etwaige Rechte Dritter außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind die Regelungen des Auftrages des Auftraggebers maßgeblich.

(3) Der Auftragnehmer leistet keine Gewähr hinsichtlich der Verletzung von Schutzrechten, wenn die der Schutzrechtsverletzung zugrundeliegende Pflichtverletzung auf vom Auftraggeber vorgegebenen Spezifikationen beruht.

(4) Wird der Auftraggeber von Dritten wegen Schutzrechtsverletzungen durch die Leistung des Auftragnehmers in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Diese Freistellungspflicht umfasst auch die Übernahme sämtlicher Aufwendungen, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte erwachsen. Vorstehendes gilt nicht, soweit der Verkäufer nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrundeliegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(5) Im Fall von Schutzrechtsverletzungen und sonstigen Verletzungen von Rechten Dritter durch die Leistung des Auftragnehmers, für die dieser haftet, ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Nacherfüllung verpflichtet. Hierbei kann er nach seiner Wahl und auf seine Kosten seine Leistung in der Weise ändern oder ersetzen, so dass sie keine Schutzrechte Dritter mehr verletzt aber dennoch die vereinbarten Eigenschaften erfüllt oder das Recht erwirken, dass der Auftraggeber die

Leistung uneingeschränkt und ohne Anlastung etwaiger Lizenzgebühren benutzen kann. Ist dem Auftragnehmer die Nacherfüllung nicht möglich oder schlägt diese fehl, kann der Auftraggeber von dem Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen oder die Vergütung mindern und Schadensersatz verlangen.

(6) Ansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln verjähren in drei (3) Jahren beginnend mit erfolgter Abnahme durch den Auftraggeber, falls eine solche vereinbart ist, sonst mit Annahme der Leistung. Handelt der Auftragnehmer arglistig, gelten die gesetzlichen Regelungen.

10 Sachmängelhaftung

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Leistung frei von Sachmängeln ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle wegen Sachmängeln entstehenden Aufwendungen zu tragen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(2) Die Verjährungsfrist für Sachmängel verlängert sich um die Zeit, während der die mangelbehaftete Leistung nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann.

11 Haftung

Soweit in diesen AGB-B B oder im Einzelfall im Vertrag nicht abweichend geregelt, bestimmt sich die Haftung der Vertragsparteien nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12 Geheimhaltung

(1) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, alle nicht allgemein offenkundigen Informationen aus dem Bereich der anderen Vertragspartei, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter zu verwenden.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzes und insbesondere den Schutz personenbezogener Daten zu wahren.

(3) Der Auftragnehmer hat alle Personen bzw. Unterauftragnehmer, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient, in entsprechender Weise zur Geheimhaltung und zur Wahrung des Datenschutzes zu verpflichten. Dies ist auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen.

(4) Der Auftragnehmer darf Arbeitsergebnisse aus diesem Vertrag sowie jegliche Informationen darüber nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergeben oder veröffentlichen.

(5) Sämtliche dem Auftragnehmer zur Leistungserbringung zur Verfügung gestellten Unterlagen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers und sind zusammen mit sämtlichen gefertigten Abschriften, Kopien, etc. auf Aufforderung des Auftraggebers an den Auftraggeber herauszugeben oder auf seinen Wunsch hin zu vernichten. Daten auf elektronischen Medien und auf Datenträgern, die nicht übergeben werden können, sind vom Auftragnehmer sicher und dauerhaft zu löschen oder sicher und dauerhaft unbrauchbar zu machen. Dies hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

(6) Sofern ein Einsatz der Leistung an einer sicherheitsempfindlichen Stelle des Auftraggebers vorgesehen ist, hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass nur Personen bzw. Unterauftragnehmer eingesetzt werden, die nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz sicherheitsüberprüft sind.

(7) Diese Verpflichtungen gelten auch über die Vertragslaufzeit hinaus.

13 Kündigung

(1) Beide Vertragsparteien haben das Recht, den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 14 Kalendertagen zum Ende eines Kalendermonats ganz oder teilweise zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn die Vertragsparteien eine bestimmte Laufzeit vereinbart haben.

(2) Eine Kündigung des Auftragnehmers zur Unzeit ist jedoch ausgeschlossen.

(3) Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(4) Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht für den Auftraggeber insbesondere dann, wenn über das Vermögen

des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Insolvenzmasse abgelehnt worden ist oder wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen gegenüber Dritten nicht nur vorübergehend einstellt.

(5) Ein solches Kündigungsrecht steht dem Auftraggeber bereits nach Eingang eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei Gericht zu.

(6) Kündigungen haben stets schriftlich zu erfolgen.

(7) Hat der Auftragnehmer die Kündigung zu vertreten, ist die tatsächlich fertig gestellte bzw. begonnene Leistung abzurechnen, soweit der Auftraggeber für sie Verwendung hat. Soweit noch nicht erfolgt, liefert der Auftragnehmer diese Leistung und überträgt dem Auftraggeber die vereinbarten Nutzungs- und Eigentumsrechte daran. Die Vergütung erfolgt anteilig und wird im Verhältnis des bis zur Kündigung erreichten Arbeitsergebnisses zum angestrebten Endergebnis bemessen, höchstens jedoch im Umfang der bis zum Zeitpunkt der Kündigung tatsächlich erbrachten verwertbaren und nachgewiesenen Leistungen. Die nicht verwendbare Leistung wird dem Auftragnehmer zurückgewährt. Die mit der Rückgewähr verbundenen Kosten trägt der Auftragnehmer. Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche bleiben unberührt.

(8) Ziffer 13 (7) gilt entsprechend, wenn keine Partei die Kündigung zu vertreten hat.

(9) In den Fällen von Ziffer 13 (7) und (8) unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber auf dessen Wunsch gegen angemessene Vergütung in angemessener Weise, so dass der Auftraggeber oder ein Dritter die vereinbarte Leistung insgesamt fertig stellen kann, sofern dies für den Auftragnehmer nicht unzumutbar ist.

14 Vertragserfüllung durch Dritte

Der Einsatz von Dritten als Unterauftragnehmer bedarf der Zustimmung des Auftraggebers in Textform, z.B. Email, Fax (§ 126b BGB). Der Auftraggeber wird die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

15 Rechnung / Steuern

(1) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nachprüfbar abzurechnen. Abschlags-, Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen, einzeln aufzuführen und fortlaufend zu nummerieren. In die Rechnung sind die auftraggebende Stelle, die Bestellnummer sowie der Leistungsempfänger aufzunehmen. Die Rechnung muss außerdem den Anforderungen von § 14 UStG entsprechen. Entspricht die Rechnung nicht den genannten Voraussetzungen, hat der Auftraggeber die Zahlungsverzögerung nicht zu vertreten. Die Rechnung ist frühestens auf den Tag auszustellen, an dem die Leistung vertragsgemäß erbracht ist und an die im Vertrag genannte Rechnungsanschrift zu senden.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind in der Rechnung besonders kenntlich zu machen und werden nur vergütet, wenn hierüber vor Ausführung dieser Leistung eine schriftliche Nachtragsvereinbarung (Ziffer 18 (1)) getroffen worden ist.

(3) Im Falle von Lieferungen und sonstigen Leistungen, die in Deutschland der Umsatzsteuer unterliegen und die von ausländischen Auftragnehmern erbracht werden, geht die Steuerschuld auf den Auftraggeber über (§ 13a, b UStG). Der Auftragnehmer darf in den Rechnungen über diese Leistungen keine deutschen Umsatzsteuern ausweisen. Verbringt der Auftragnehmer bei der Erbringung der vorgenannten Leistungen Gegenstände aus einem Drittland nach Deutschland und entstehen in diesem Zusammenhang Einfuhrumsatzsteuern, gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, ggf. anfallende Quellensteuern/Abzugssteuern vom Rechnungsbetrag einzubehalten und für Rechnung des Auftragnehmers an den Fiskus abzuführen, sofern keine gültige Freistellungsbescheinigung des Auftragnehmers vorliegt.

16 Abtretung von Forderungen

Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Einkaufsstelle abgetreten werden. Der Auftraggeber wird die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Der Auf-

tragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er beabsichtigt, Forderungen abzutreten. Ist das Geschäft für beide Seiten ein Handelsgeschäft, gilt § 354a HGB.

17 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

(1) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftragnehmer nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

(2) Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber herrühren, es sei denn, die Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder unbestritten.

18 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages (Nachtragsvereinbarungen) kommen durch Vereinbarung in Textform, z. B. Email, Fax (§ 126b BGB) mit einer Einkaufsstelle des Auftraggebers zustande.

(2) Soweit diese AGB-B B schriftliche Form vorsehen, bedeutet dies ausschließlich die Schriftform im Sinne des § 126 BGB.

(3) Erfüllungsort ist der von dem Auftraggeber benannte Bestimmungsort für die Leistung.

(4) Es gilt deutsches Recht.

(5) Der Auftragnehmer ausschließlich ist für die Einhaltung der zoll- und exportrechtlichen Regularien und der gesetzlichen Anforderungen diesbezüglich verantwortlich.

(6) Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers. Dem Auftraggeber steht es jedoch frei, stattdessen auch das für den Geschäftssitz des Auftragnehmers zuständige Gericht anzurufen.

(7) Sollte eine Bestimmung in diesen AGB-B B oder eine sonstige vertragliche Regelung unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

(8) Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung wirtschaftsschädiger Handlungen, wie z.B. Korruption, zu treffen. Beim Bekanntwerden solcher Handlungen ist jede Partei zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.